



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt (AWB), Lyzeumstraße 23, 76437 Rastatt beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage, den Rückbau der bestehenden Deponiegasbehandlungsanlage sowie die Verkleinerung der bestehenden Gasregelstrecken der Deponie „Hintere Dollert“ in Gaggenau-Oberweier.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und § 7 UVPG sowie Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

1. Vorhaben auf planfestgestellter Fläche bzw. dem bestehenden Betriebsgelände  
Das Vorhaben wird zum einen auf planfestgestellter Fläche der Deponie Gaggenau-Oberweier und zum anderen auf dem Betriebsgelände der Deponiesickerwasserreinigungsanlage durchgeführt. Es wird keine neue Fläche in Anspruch genommen.
2. Anlagentechnik wird erneuert  
Die bestehende Anlagentechnik hinsichtlich der Deponieentgasung wird zurückgebaut und durch eine neue Anlagentechnik ersetzt. Die Deponieentgasung wird damit an den Stand der Technik angepasst.
3. Immissionen während Betriebsphase auf näheres Umfeld beschränkt  
Die Schwachgasanlage und die dazugehörige Notfackel sind nicht dauerhaft in Betrieb. Durch die Auswahl der Aggregate und Anlagenteile entsprechend dem Stand der Technik sind die Luft-Immissionen allenfalls in geringfügigem Maße auf den unmittelbaren Umkreis zur Anlage beschränkt.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 27.06.2022

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung Umwelt

Referat. 54.2